

geschlossen sein. Abgesehen vom Höchstsatz von 22 vH liegen die USA in ihrer zweiten Variante in der Nähe des japanischen Vorschlags. Sie wollen die Verschuldung voll berücksichtigen, jedoch die Bevölkerungskomponente nur in zwei Stufen verwirklichen, mit 80 vH, wenn der Anteil unter 1 vH Welt-BSP liegt, mit 50 vH, wenn er darüber liegt; die statistischen Grundlagen basieren auf einem Dreijahreszeitraum.

V. Damit sind die wesentlichen Elemente, die die Grundlage der Debatte in der Beitragsfrage ab Oktober dieses Jahres in New York bilden werden, dargestellt. Sie lassen sich leicht als Bausteine für immer neue Skalenentwürfe verwenden. Die Vereinten Staaten werden drängen und sich bei grundsätzlichen Bedenken und Einwänden kaum aufhalten, wenn sie ihr Ziel auf pragmatische Weise erreichen können. Die

Intensität wird allerdings auch davon abhängen, wieviel Brisanz das Thema während des US-Wahlkampfes erzeugen kann. Auf jeden Fall könnten zwei interessante personelle Aperçus zutage kommen. Es war der damalige amerikanische UN-Botschafter – und spätere Präsident – George Bush, der 1972/73 bei der von ihm ausgehandelten Beitragssenkung auf 25 vH zusicherte, daß dies das letzte Mal sei, daß die USA eine Senkung des Höchstsatzes verlangten. Das müßte sein Sohn als Präsidentschaftskandidat der Republikaner jetzt in Frage stellen. Zum zweiten möchte sicherlich der gegenwärtige Ständige Vertreter Washingtons bei den Vereinten Nationen, Richard Holbrooke, etwas schaffen, was seiner Vorgängerin und jetzigen Chefin Madeleine Albright nicht gelang. Auf dem Wege dahin hat er eine erste Bereinigung der Gefechtslage bereits vorgenommen, indem er nicht mehr die doppelte Absenkung in kurzer

Frist auf 22 und 20 vH anstrebt, sondern die 22 vH zu seinem Ziel machte.

Aber selbst wenn die US-Regierung auf dieser Etappe erfolgreich wäre, wäre sie noch lange nicht am Ziel. Denn die übrige Mitgliedschaft der UN dürfte kaum in eine Absenkung einwilligen, solange nicht die Frage der Begleichung der Zahlungsrückstände der Vereinten Staaten geklärt und die Probleme um die von Washington bestrittenen Schulden gelöst sind. Es bleibt nur der Trost, daß der Vorsitzende des 5. Hauptausschusses – wohl für alle Fälle – schon mal als eine der 12 Optionen die Fortschreibung des jetzigen Systems mit den neuesten Statistiken hat berechnen lassen. Denn die geltende Skala läuft am 31. Dezember aus; ohne eine neue kann der Generalsekretär zum 1. Januar 2001 keine Beitragsrechnungen verschicken. So wäre für eine Übergangszeit wenigstens ein Notnagel vorhanden. □

## Literaturhinweis

**Reckhard, Michael: Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sanktionierung von Beitragsverweigerung im System der Vereinten Nationen**

Frankfurt am Main: Peter Lang 1999  
292 S., 89,- DM

Der Autor dieser 1998 an der Universität Marburg abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Dissertation will zeigen, »daß mit Hilfe völkerrechtlicher Auslegungsmethoden eine Kompetenz der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Sanktionen gegen ihren Zahlungsverpflichtungen nur unzureichend nachkommenden Mitgliedstaaten hergeleitet werden kann und dies zur Stabilität der Organisation beiträgt, ohne die Rechte der Mitgliedstaaten zu ignorieren« (S. 9). Mit Hilfe verschiedener völkerrechtlicher Auslegungsmethoden wird untersucht, ob aus der UN-Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen abgeleitet werden kann, gegen Beitragsverweigerer Sanktionen zu ergreifen (S. 70).

Reckhard kommt zu dem Ergebnis, daß die Generalversammlung befugt ist, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 17 Absatz 2 der Charta (»Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen.«) gegen einen Mitgliedstaat Sanktionen anzuwenden, wobei die Intensität des Eingriffs in die Rechte der Mitglieder ihre Grenze in der im Art. 19 Satz 1 der Charta von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Regelung findet (S. 161). Allerdings hat sich diese in Betracht kommende Sanktion, nämlich der Entzug des Stimmrechts in der Generalversammlung, als nicht effektiv erwiesen. Sanktionen nach Art. 5 und 6 der Charta, nämlich ein zeitweiliger Entzug der Rechte und Vorrechte aus

der Mitgliedschaft oder der Ausschluß aus der Organisation, lehnt der Autor als nicht anwendbar ab. Er kommt zu dem Ergebnis, daß jedoch andere Sanktionen möglich sind, wobei er den Begriff »Sanktionen« sehr weit faßt.

Der Autor weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten, nicht jedoch die Vereinten Nationen, »als völkerrechtliche Rechtsgrundlage für eine Sanktionierung der Beitragsverweigerung auf das Repressalienrecht zurückgreifen« (S. 257) können. Allerdings hält er die Einzelrepressalie für nicht geeignet, Ansprüche der Vereinten Nationen aus Art. 17 Abs. 2 durchzusetzen; denn: »Der einzige Mitgliedstaat, der genügend politisches Gewicht hat, um einen säumigen Beitragszahler zur Entrichtung seiner Beiträge anzuhalten, ist selbst der größte Schuldner.« (S. 192)

Als weitere Option nennt der Autor die Einholung von Gutachten beim Internationalen Gerichtshof sowie einen zweistufigen Kontrollmechanismus, bestehend aus erstens der »Supervision« des Zahlungsverhaltens (gemeint ist eine Berichterstattungspflicht in der Hoffnung, säumige Schuldner zur Zahlung zu bewegen) und zweitens der »Sanktionierung« eines Vorstoßes gegen die Beitragspflicht (hier nennt der Autor die Mobilisierung der öffentlichen Meinung sowie den Entzug wirtschaftlicher Aufträge). Sein Vorschlag, regelmäßig erscheinende Listen mit den Schuldnern zu veröffentlichen (S. 241), ist nicht neu; im Gegenteil, hier handelt es sich um eine gängige Praxis des UN-Sekretariats. Reckhard ist der Ansicht, daß dadurch die öffentliche Meinung mobilisiert werde und daß es sich um eine »effektive und zulässige Sanktion« handelt. Die Vereinten Staaten haben sich jedenfalls von dieser »Sanktion« nicht beeindrucken lassen. Der Autor glaubt, daß die Erhebung eines Zwangsgeldes in der Form der Verzinsung von Beitragsschulden durch Art. 19 Satz 1 der

Charta nicht abgedeckt sei, ohne die Praxis und Erfahrungen der Sonderorganisationen (z.B. ITU und UPU) zu diskutieren.

Immer wieder ist von der »pünktlichen und vollständigen Zahlung« (S. 19, S. 113, S. 139) die Rede, ohne daß an einer Stelle die empirische Evidenz für das tatsächliche Verhalten aufgezeigt wird. 1991 zahlten nur neun Mitgliedstaaten ihre Anteile von insgesamt 8,18 vH pünktlich und vollständig, 1999 waren es immerhin 32 Staaten mit insgesamt 18,04 vH, darunter Frankreich mit 6,54, Kanada mit 2,754, die Niederlande mit 1,631, Rußland mit 1,487 und Schweden mit 1,084 vH.

Zwar stellt der Autor in seiner Schlußbetrachtung fest, daß die Vereinten Nationen gegenwärtig »von einem solchen Idealzustand« weit entfernt seien (S. 245), aber er sagt auch nicht, daß die Haushaltsvorschriften eine pünktliche und vollständige Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Benachrichtigung durch den Generalsekretär, also zum 31. Januar des jeweiligen Jahres, verlangen – eine Regelung, die durchaus revidiert werden könnte, etwa durch die Einführung von zwei halbjährlichen Raten.

Auf S. 46 behauptet der Autor, daß sich für die Finanzierung der Friedensoperationen die Praxis einbürgerte, freiwillige Leistungen der Mitgliedstaaten vorzusehen; dies stimmt nur für den Zeitraum bis 1973, als ein neues Finanzierungsmodell mit Pflichtbeiträgen in Anlehnung an den Beitragsschlüssel für den regulären Haushalt eingeführt wurde. Dieses gilt bis heute, obwohl die USA 1995 einseitig dieses Vier-Klassen-Modell aufkündigten.

Insgesamt handelt es sich um eine oftmals sehr weit ausholende völkerrechtlich-abstrakte Analyse, die jedoch die Praxis in den Vereinten Nationen nur unzureichend berücksichtigt.

KLAUS HÜFNER □